Archiv der Gemeinde Flirsch Sig. 66 Gemeindverständnis (Gemeindeordnung), 1780 Transkription: Ingrid Rittler, 2020

Seite 1

Dieweilen man zu Flürs die

Habende Haus Gemeinde auf zechen Jahr zuvertheilen für gutt erachtet wirdet erkennet, das Man nachstehende gesöz machen, und halten solle, und zwar:

Erstlich damit die am dem Mihlpach grenzete Stück gütter und werchstätt nicht Ursach zu Klagen, Soll ieder jnhaber deren Gemeinde welche nächst an dem Tobel, oder Pach Liegen, und zu Buzen sein, die Paum Lärch – od(er) Feichten, sye seyen stehn – oder Liegend, soviel die Wald Herrschaft (etc) zu Laßt, verprenen, und nicht in das Tobell werffen, Bey verlurst und pfann-

Seite 2

dung seiner Habenden Madstatt, und selbe Madstatt den angrenzende wenkstätt und Stück Gütter in gleichen recht zu vertheillen, und gehörig sein.

Andertens, Soll die Azung mit gaiß, und hier erwinterte Schaaf wie vor alters zu nuzen, und zu gebrauchen seyn, auf Flärschperg, und in Pachseiten, nichts davon auß genom(m)en, Nämlich Flürs, ain Höfler, und Persirer auf allen möder, welche iezt neüerlich aufgethailt, gleiches recht Haben, zu frözen, auch Under seiten, auf den Peilstain, und Hochwanth, und so genante Ferner Som(m)er, und Hörbst Zeit, und wann

Seite 3

mann es nöthig Durchzuthreiben, Und Bey ungünstigen wötter auch zu frözen, und gehen zu Lassen, Auch dem jenigen, welche kein mad besizen, oder Vermögen, sollen gleiches recht haben, und Bleiben, Und da sich einer unterfangen wolte, wieder diese Zwei erste gesöz zu Streitten, der solle von der Gemein außgeschloss(en) sein, und sein habendes redo.¹ Vich nicht auf die Gemeine Azung Treiben derfen, damit machet man es vorhero zuwüssen.

Dritens, gleich wie Biß däto gebreichig gewößen, das ein ieder nicht in seiner gemeind, oder Pergmad das Hey schübern kann wegen der Unsicherheit der Lähn, oder anderen

Seite 4

ursachen, so kann derselbe auf einen anderen mad, und grundt die gerechtigkeit haben einen Pillen zu machen, oder zu schübern, wie es ihme Beliebig, auf die Bemelte schoberstatt, in das Pflueg eige ohne ersaz oder zahlung, dochsollen nicht mähenn derfen, auf dene Schoberstätte, und selbes(?) Pflunz(?) eige dem mad inhaber allein gehörn.

Viertens, soll eines dem anderen lassen durch sein mad Einen gutten weg, oder Fußsteig graben, es sey zum wasser, oder Heü-Tragen, Auch wo mann das appere Rüss gebrauchen Kann, den weg dazu gestatten, und graben Lassen, die durch

Seite 5

farth aber nur zu hörbst Zeit zum Äper Rüß erlaubt sein solle.

Finftens, welches paar mit einander heraus komt, soll der Jenige, welcher den halben theil Kauffen – oder Bestehen² will, von dem anderen das vorrecht haben, damit ihm kein fremder um gleiches geld kann vorkom(m)en, auch da solche außer der Gemein verkauft wurden, soll ein hieiger³ inhaber das recht solche abzuleßen haben.

Sechstens, soll es Bey der marchung zu verbleiben haben, wie solche Änno 1768 den 13ten Juny durch erwölte und Bestölte Manschaft ißt erken(n)et,

-

¹ reverendo = Entschuldigung für Verwendung eines "schmutzigen" Wortes

² pachten; Bestandsleute=Pächter

³ = hiesiger

und außgemärchet worden, wo aber

Seite 6

ein Zweifl entstehen solte, so würde von demselben Bösserer nachricht zu erholen sein, auch die jenige möder welche zu vertheilen sein, und der eintweder inhaber verlangt zu zertheilen, soll der and(er)e Theil inhaber verpunden sein, das sye mit einander abstöcken, und alles dann Spihlen.

Sibentens, solle und ieder mit seinen Looß zu friden sein, wie solche durch die oberkeitl(ich) verpflichte Taxatores zu samen geschlagen, und nach selben anschlag ein paar dem anderen außzahlen, oder ein nem(m)en da auch dieselbe allen Fleißs angewendet, ihne nicht übles nach zu röden ist, forderist, weil erst hinnach

Seite 7

darum gespihlet, und die Loßgezochen werden.

Achtens, wann die noterfordert wegen den wasser, sollen die Stier, und Mehn Vich das recht haben zum wasser durch die Möder zu fahren, iedoch mit mindestem Schaden dem Tobl nach, und nur selbe Zeith erlaubt sein soll, wann in dene Köpfen kein wasser zum Trencken.

Neintens, soll dieses auf zechen Jahr Lang gelten, und nicht auf Ewig.

Die Kiz, und neser solle mann Biß Jacobi Tag müssen in Benk möder

Seite 8

gehn Lassen, und nach St. Jacobi abtreiben, auch an der March soll jedes ainhalb Schuech stehen Lassen, damit ein richtige march Bleibt, dieses ist Bey der ofentlichen Gemein alß den fünfzöchenden Juny, Siebenzechenhundert achzig vorgeleßen, und von allen für gutt erkenet, und Beschlossen worden, wo ein ieder Innhaber das ja worth gegeben, zur chraft dessen Hat sich der ehrsam(m)e Dorfmaister, und Dorfvogt aigenhändig unterschrieben, und von Loblicher

Oberkeit (etc) das ratificieren verlangt.

Das Bekenn ich Mathias Zängerl als Dorfmaister und Dorfvogt.

Seite 9

Zumahlen die oberkeit Ehevorige auf 10 folgende Jahr Beschloßßene gemeinden Auftheillung und darbey abgefaste Schlüsß- und Bedingnissen für dienstsam angesöchen, Als wirdet sothan(n)er Gemein schlusß auch oberkeitlich ratificiret, Sub däto Schloß Landeck den 20ten Juny 1780

Johann Joseph Stöckl Pfleger mp

Das dieße abschrüft dem der aldaigen Gerichtschreiberei durch die nachparschaft Flürs eingehändiget prothocoll gleich formig seye, wirdet hiemit von amts wegen attestiert. Landeck den 20ten Juny 1780

Christian J(o)hanes⁴ Prantauer mp

Siegel Gerichtschreiber alda

Seite 10

Dißer Brief solle die Kinfftig 12 Jahr geltten wie vor 10 Jahr benantlich von dem Kamen mit unterschrift der gemeins Leiten

> Simon Geiger als Dorfogt Joseph Partoll als dorf Meister

Seite 11

leer

Seite 12

alte Gemeinderechten Fr. Draxel Vorsteher 3./3./83

Gemeinsverständnis Flürs

vict. et Schb. 36kr

-

⁴ Die Vornamen der Unterschrift sind nicht eindeutig zu entziffern